



Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk (Vergütung)

Vom 19. Januar 2026

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

den Tarifvertrag über die Vergütungen im Friseurhandwerk Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2022 in der Fassung des Änderungsstarifvertrags vom 8. September 2025

– frühestens kündbar zum 31. Dezember 2027 –

abgeschlossen zwischen

dem Friseur- und Kosmetikverband Nordrhein-Westfalen, Deggingstraße 16, 44141 Dortmund und der ver.di – Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft –, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 – 127, 40210 Düsseldorf, mit Wirkung vom **1. Januar 2026** für allgemeinverbindlich.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;

fachlich: für alle im räumlichen Geltungsbereich betriebenen Unternehmen des Friseurhandwerks (Betriebe, Nebenbetriebe, Filialen oder dergleichen);

persönlich: für alle Arbeitnehmer/innen einschließlich der Aushilfen und Teilzeitbeschäftigten im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich der vorgenannten Unternehmen.

Der Tarifvertrag ist in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 19. Januar 2026

III LS/TR – 2025 – 0015541

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann



**Tarifvertrag
über die Vergütungen
im Friseurhandwerk Nordrhein-Westfalen
vom 28. Juni 2022 in der Fassung des
Änderungstarifvertrages vom 8. September 2025**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich und fachlich: für alle im Lande Nordrhein-Westfalen betriebenen Unternehmen des Friseurhandwerks (Betriebe, Nebenbetriebe, Filialen oder dergleichen),
- b) persönlich: für alle Arbeitnehmer/innen einschließlich der Aushilfen und Teilzeitbeschäftigten im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich der vorgenannten Unternehmen.

§ 2

Höhe der Vergütung

Die Eingruppierung erfolgt nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 5. Es werden folgende Bruttomonatsvergütungen nach Vergütungsgruppen gezahlt:

Vergütungsgruppe 1

Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung im Friseurhandwerk, die folgende **Basistechniken** beherrschen, sofern diese zum Leistungsangebot des Betriebes gehören:

- Haarschneiden für Damen und Herren
- Erstellung von Damen- und Herrenfrisuren
- Grundtechniken für Umformungen
- Grundtechniken für Colorationen
- Salonkosmetische Behandlungen und Maniküre
- Beratungen zu allen Positionen

Bei einer Berufstätigkeit von maximal 30 Monaten in der Vergütungsgruppe 1 besteht der Anspruch auf Höherstufung in die Vergütungsgruppe 2.

Zeiten außerhalb der Lohnfortzahlung (Elternzeit, Krankheit von mehr als 6 Wochen Dauer) werden bei der Berechnung der 30 Monate nicht berücksichtigt.

Vergütungsgruppe 2

Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung im Friseurhandwerk, die überwiegend selbstständig arbeiten und über die in der Vergütungsgruppe 1 aufgeführten Basistechniken hinaus über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die für die Erstellung von Systemhaarschnitten, konservativen und modernen Frisuren sowie zeitgerechten Colorations- und Dauerwelltechniken erforderlich sind.

Oder:

Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk ohne Funktionsbereiche der Vergütungsgruppen 4 und 5 und **ohne** Nachweis einer vorherigen mindestens 3-jährigen praktischen Tätigkeit nach erfolgreicher Ablegung der Gesellenprüfung.

Vergütungsgruppe 3

Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung im Friseurhandwerk, die **selbstständig** arbeiten und die im modernen Friseurbetrieb verlangten Leistungen und Fachberatungen (siehe Vergütungsgruppen 1 und 2) **professionell** beherrschen.

Unter „professioneller Beherrschung“ wird z. B. Mitarbeiter-einteilung, Mitgestaltung des Betriebsablaufs oder Maßnahmen der Verkaufsförderung verstanden.

Oder:

Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk ohne Funktionsbereiche der Vergütungsgruppen 4 und 5 und **mit** 3-jähriger praktischer Tätigkeit nach erfolgreicher Ablegung der Gesellenprüfung.

Vergütungsgruppe 4

Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk, die arbeitsvertraglich als Geschäftsführer/in oder Betriebsleiter/in tätig sind **oder** arbeitsvertraglich verantwortlich mit der Ausbildung von Auszubildenden beauftragt sind. Fachliche Betriebsleiter/innen mit einer Ausnahmegenehmigung oder Ausübungsberechtigung entsprechend der Handwerksordnung (HWO) sind Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung gleichgestellt.

Vergütungsgruppe 5

Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk, die arbeitsvertraglich als Geschäftsführer/in oder Betriebsleiter/in tätig sind **und** zugleich arbeitsvertraglich verantwortlich mit der Ausbildung von Auszubildenden beauftragt sind. Fachliche Betriebsleiter/innen mit einer Ausnahmegenehmigung oder Ausübungsberechtigung entsprechend der Handwerksordnung (HWO) sind Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung gleichgestellt.



Vergütungstabelle zu den Vergütungsgruppen 1 – 5

| Gruppen | Erhöhung um: | | 6,57 % | | 4,79 % | |
|---------|-------------------|---------|-------------------|---------|-------------------|---------|
| | aktuell | | Laufzeit | | Laufzeit | |
| | 01.01.26–31.12.26 | | 01.01.27–31.12.27 | | 01.01.27–31.12.27 | |
| | Monat | Stunde | Monat | Stunde | Monat | Stunde |
| VG 1 | 2.342,70 € | 13,70 € | 2.496,60 € | 14,60 € | 2.616,30 € | 15,30 € |
| VG 2 | 2.443,59 € | 14,29 € | 2.604,12 € | 15,23 € | 2.728,97 € | 15,96 € |
| VG 3 | 2.594,07 € | 15,17 € | 2.764,48 € | 16,17 € | 2.897,03 € | 16,94 € |
| VG 4 | 2.814,66 € | 16,46 € | 2.999,56 € | 17,54 € | 3.143,38 € | 18,38 € |
| VG 5 | 3.055,77 € | 17,87 € | 3.256,51 € | 19,04 € | 3.412,65 € | 19,96 € |

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Vergütungen gemäß § 2 dieses Tarifvertrages basieren auf der Grundlage einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39,5 Stunden.

§ 4

Teilzeitarbeit

Aushilfen und Teilzeitbeschäftigte erhalten die ihnen zustehende Vergütung im Verhältnis der persönlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach der Vergütungsgruppe, der sie angehören.

§ 5

Mindestvergütungen

Die vorstehenden Vergütungssätze stellen Mindestvergütungen dar. Bestehende bessere Vergütungsbedingungen bleiben von dieser Tarifvereinbarung unberührt.

Über Tarif gezahlte Vergütungen werden von diesem Tarifvertrag nicht erfasst.

§ 6

Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung von tariflichen Vergütungsansprüchen oder sonstigen Zuwendungen, einschließlich Sonderzahlungen, zur Verwendung für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer/innen gem. § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), ist zugelassen.

Der Tarifvorbehalt gem. § 17 BetrAVG ist damit aufgehoben.

§ 7

Sonderzahlung

Gemäß § 10 Manteltarifvertrag NRW vom 07.01.2008 wurde bei den Verhandlungen über diesen Tarifvertrag auch der Anspruch und die Höhe einer Sonderzahlung geregelt.

Es wurde vereinbart, dass für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrages kein Anspruch auf eine tarifliche Sonderzahlung besteht.

§ 8

Laufzeit und Schlussbestimmung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluss, frühestens zum 31. Dezember 2027, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Tarifvertragsparteien beantragen einvernehmlich, diesen Tarifvertrag allgemeinverbindlich erklären zu lassen.
- (3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Ausfertigung dieses Tarifvertrages zur Einsichtnahme für alle Betriebsangehörigen bereitzustellen.